

# Sächsische Staatszeitung



Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagssitzung, Synodalbeschlüsse, Rechnungsabrechnung der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. Altes- und Landes-Infanteriebank, Jahresbericht und Rechnungsabrechnung der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzspalten auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 73.

Donnerstag, 29. März abends

1917.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark 50 Pf. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint nur Werktagen. — Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21 295, Schriftleitung Nr. 14 674.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter Einfluß 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Die kurz vor Beginn des Druckes eingehenden Meldungen befinden sich auf Seite 7 dieser Ausgabe.

Im Mittelmeer wurden 10 Schiffe mit rund 31 000 Tonnen versenkt.

Im preussischen Herrenhause gab Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein eine Erklärung über die jüngste Ansprache im Abgeordnetenhaus ab.

In Griechenland ist in sämtlichen elektrischen Zentralen ein Ausfall ausgebrochen.

Die Übertragung der dänisch-westindischen Inseln an die Vereinigten Staaten von Amerika wird am 31. März erfolgen.

## Amthlicher Teil.

Ministerium der Justiz.

Se. Majestät der Königin haben Allergnädigst geruht, dem Votenmeister der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Zwickau Ernst Bruno Busch aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Ehrenkreuz mit der Krone zu verleihen.

(Fortsetzung des amtlichen Teiles in der 2. Beilage.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 29. März. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Johann Georg empfing heute mittag die Schwägerinnen des Prinzen Armand von Bismarck, v. Bismarck, v. Bismarck, welche die russischen Gefangenenerlager besichtigt haben und hiervon Ihrer Königl. Hoheit berichteten.

### Die Rechtslage im Streit mit Amerika.

8. m Reichsgerichtsrat Dr. Dagens.

II.

Ein weiterer Rechtsbruch besteht in der Verletzung des Art. 1 des 11. Haager Abkommens von 1907, der die Unverletzlichkeit der Botschaften, abgesehen von Notfallebrüchen, festsetzt. Auf ihm baut sich weiter das System der Schiffslisten auf, das besonders in Amerika als schwere Verletzung des Handels empfunden wird. Auf diese Listen werden nicht nur alle im neutralen Auslande befindlichen Personen gesetzt, die selbst in irgendeiner direkten oder indirekten Geschäftsverbindung mit den Ländern des Botschafts stehen, sondern auch Personen, die Handelsbeziehungen mit bereits auf der Liste stehenden Personen unterhalten; alle diese Boykottierten werden als Feinde im Sinne des Gesetzes über den Handel mit dem Feinde angesehen und sind danach nicht nur für die Dauer des Krieges trotz gegenteiliger Zusagen in Handelsverträgen von der Wahrnehmung ihrer Rechte innerhalb Großbritanniens ausgeschlossen, sondern auch sonstigen Schikanen ausgesetzt.

Auch die Vereinigten Staaten haben in einer Reihe von Notizen gegen alle diese Rechtsverletzungen scharf protestiert und Schadensersatzforderungen dafür angekündigt. Dem Feinde gegenüber waren wir daher unter allen Umständen zu Vergeltungsmaßnahmen berechtigt.

Wie gestaltet sich aber damit unser Rechtsverhältnis zu den Neutralen? In der Note vom 31. Januar d. J. wird die Verletzung von Handelsschiffen jeder Art und Rationalität im Kriegs- oder Sperrgebiete ohne vorherige individuelle Warnung angekündigt. Soweit es sich um neutrale Schiffe handelt, ist eine solche Verletzung an sich ein Unrecht. Art. 50 der Londoner Deklaration bestimmt:

Vor der Zerstörung müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht, auch sämtliche Schiffs-papiere und sonstige Beweismittel für die Rechtmäßigkeit der Wegnahme auf das Kriegsschiff gebracht werden.

(Die in Art. 49 aufgestellte Bedingung, daß die Zerstörung nur statthaft ist, wenn die Ausbringung des Kriegsschiffes einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg seiner Operation beeinträchtigen könnte, darf in jedem Falle der Zerstörung durch deutsche Unterseeboote als erfüllt vorausgesetzt werden.) Weniger klar ist der Fall der Zerstörung feindlicher

Handelsschiffe, denn es gibt darüber keine internationalen Vereinbarungen; doch kann man Wilson wohl beitreten, wenn er geltend macht, daß auch hier aus Gründen der Menschlichkeit und nach dem Herkommen an sich vorgängige Warnung und Fürsorge für Menschenleben geboten erscheint. Indessen handelt es sich um ein Vergeltungsrecht, d. h. das Recht des Verletzten, ein ihm zugefügtes Unrecht zu erwidern und dadurch auf die Unterlassung des Unrechts in der Zukunft hinzuwirken. Ein solches Vergeltungsrecht ist besonders im Kriege unentbehrlich und allgemein anerkannt. Der Verletzte ist in der Auswahl seiner Maßnahmen frei; die Menschlichkeit gebietet nur, daß er zwecklose Schädigungen und Grausamkeiten vermeidet.

Hier steht nun aber die eigentümliche Wilsonsche Vergeltungstheorie ein, wie sie besonders in den „Lusitania“-Noten zum Ausdruck kommt; sie besagt im wesentlichen: Jede Vergeltungsmaßnahme ist an sich ein Unrecht und wird von dem, der sie übt, als solches dadurch anerkannt, daß er sich auf Vergeltung beruft. Daher ist sie nur dem Feinde gegenüber gerechtfertigt und, sobald Rechte der Neutralen dadurch in Mitleidenchaft gezogen werden, ist ihnen gegenüber das Völkerrecht verletzt.

Der Oberst ist ebenso richtig, wie der Schluß verfehlt ist. Ebenjogut könnte man sagen: Jede Kriegshandlung ist an sich ein Unrecht und wird nur dem Gegner gegenüber dadurch erlaubt, daß man sich mit ihm im Kriege befindet. Daher dürfen Rechte Neutralen unter keinen Umständen durch Kriegshandlungen beeinträchtigt werden. Denn wenn auch die Vergeltungsmaßnahme außerhalb der gewöhnlichen Kriegshandlungen liegt, so wird sie doch zu einer berechtigten Kriegshandlung, sobald der Gegner dazu genügenden Anlaß gibt. In diesem Falle unterliegt die Vergeltungsmaßnahme nur denjenigen Beschränkungen mit Rücksicht auf die Neutralen, denen Kriegshandlungen im allgemeinen unterworfen sind. Es kommt daher gar nicht mehr darauf an, ob die Handlung an sich unrechtmäßig ist, sondern nur darauf, ob die Neutralen sie sich als eine gerechtfertigte Kriegshandlung gefallen lassen müssen.

In dieser Hinsicht ist aber allgemein anerkannt, daß die Neutralen sich solche Kriegshandlungen gefallen lassen müssen, die im Bereiche der Kriegführenden unternommen werden. So wenig daher ein Amerikaner verlangen kann, daß er im französischen Schützengraben unbehelligt seinen Kaffee trinkt, oder daß seine Villa an der Somme von Kriegshandlungen unberührt bleibt, so wenig kann er verlangen, daß feindtätige die durch gerechte Vergeltung gebotene Zerstörung eines britischen oder französischen Handelsschiffes unterbleibt. Denn das britische Handelsschiff auf See ist ein schwimmender Teil des britischen Gebietes. Schon aus diesem Grunde war der Protest Wilsons gegen die Versenkung der „Lusitania“, des „Arabic“ und des „Suffox“ und die im letzten Falle ausgesprochene Drohung des Abbruchs der Beziehungen völlig ungerchtfertigt. Aber auch darüber kann Amerika, besonders nachdem es sich die Absperrung der Nordsee durch britische Minenschilder und Kriegsschiffe hat gefallen lassen, sich nicht beklagen, daß Deutschland die Gewässer um die Küsten unserer Gegner durch rücksichtslose Torpedierung für jeden Seeverkehr sperrt. Diese Maßnahme könnte selbst dann nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden, wenn sie ohne den englischen Vorgang der Nordseeblockade als Repräsentation gegen den rechtswidrigen Hungerkrieg angeordnet wäre. Denn die offene See ist res nullius, an der keine Rechte der Neutralen bestehen. Ist somit die Handlung als Repräsentation dem Feinde gegenüber gerechtfertigt, so muß sie von den Neutralen ebenso geduldet werden, wie etwa eine große Seeschlacht, die auch nicht einer amerikanischen Jagdtorpedobootflotte abgebrochen werden muß. Finden die Neutralen diese Art der Vergeltung unvereinbar mit ihren Interessen, so haben sie zunächst für die Beseitigung derjenigen Völkerrechtswidrigkeiten zu sorgen, welche dazu den Anlaß gegeben haben. Das Recht der Vergeltung findet im allgemeinen mit Rücksicht auf die Neutralen nur dort seine Grenze, wo deren Hoheitsrechte verletzt werden würden. So kann sich z. B. der Verband bei seinem Vorgehen gegen Griechenland nicht darauf berufen, daß Deutschland vorher die Neutralität Belgiens verletzt hat. Indessen ist auch diese Regel nicht ohne Ausnahme. Denn ist z. B. ein Staat zu schwach oder nicht willens, die von einem Kriegführenden verübte Verletzung seines Hoheitsrechtes abzuwehren, so berechtigt dies zweifellos den Gegner, dem ihm dadurch zugefügten Schaden auch unter Verletzung der Hoheitsrechte des betreffenden Staates entgegenzutreten. So ist es gewiß nicht völkerrechtswidrig, wenn der Vierbund den Angriff des Salonik-Heeres auch durch Kriegshandlungen auf griechischem Gebiete abzuwehren versucht. Aus demselben Grunde wäre aber auch das rücksichtslose Vorgehen unserer Unterseeboote gegen neutrale Handelsschiffe im Kriegsgebiete gerechtfertigt, selbst wenn man darin an sich eine Verletzung des Hoheitsrechtes des betreffenden Neutralen erblicken wollte, weil unsere Maßnahmen geboten sind durch die ausgeübte Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe in Verbindung mit dem von England allgemein angeordneten Flaggenbetrug, dem die Neutralen lediglich mit unwirksamen Pro-

testen entgegengetreten sind. Die Bewaffnung der Handelsschiffe und ihre Verteidigung auch gegen Kriegsschiffe mag nach dem gegenwärtigen Stande des Völkerrechts nicht rechtswidrig sein; sie wurde auf der Erforder Tagung des Instituts für Völkerrecht von 1913 mit Mehrheit als berechtigt anerkannt. In welchem Umfange sie von den Feinden geübt wird, ergibt eine fürsich im Oberhause gefasste Aukerung Lord Curzons:

„Wir bewaffnen unsere Handelsschiffe in einem Umfange, den ich Euren Lordschäften nicht im allermindesten mitteilen darf.“

Daß diese Maßnahme eine schonende Behandlung der feindlichen Handelsschiffe durch deutsche Unterseeboote ausschließt, bedarf keiner Ausführung und wird auch von amerikanischer Seite anerkannt. So schrieb z. B. der in den USA staaten sehr angefehene „Springfield Republican“ in seiner Wochenausgabe vom 14. Dezember 1916:

„Wenn nun jetzt die Britische Regierung samt ihren Verbündeten alle Handelsschiffe ohne Einschränkung der Zahl, des Kalibers oder der Destination der Geschütze bewaffnet und damit die Verbändehandelsflotte zum überwiegenden Teile, wenn nicht ganz, zu einer Flotte tatsächlicher Kriegsschiffe würde, dann wäre die ganze Unterseeboottfrage von Grund aus verändert, und die amerikanische Regierung müßte notwendigerweise ihre Haltung einer Revision unterziehen.“

## Der Krieg.

### Zur Lage.

Der bayerische Kriegsminister v. Hellingrath über die militärische Lage.

München, 28. März. In der Kammer der Reichsräte machte Kriegsminister v. Hellingrath bei Beratung der kriegswirtschaftlichen Anträge Ausführungen über die militärische Lage. Nachdem er dem Referenten seinen Dank für seine anerkennenden Worte an die Armee und deren Führer ausgesprochen hatte, gab er der Versicherung Ausdruck, daß die Truppen mit stolzer Zuversicht und dem festen Gefühl innerer Überlegenheit den Aufgaben entgegenblicken, welche die Zukunft ihnen stellen werde. Freudiger wie seit längerer Zeit, erklärte der Kriegsminister, können wir heute den kommenden Ereignissen entgegensehen. Im Westen scheint die im Schützengraben erstarre Kriegführung ihren Meister gefunden zu haben, ein genialer Schachzug unserer obersten Heeresleitung hat die Pläne des Feindes durchkreuzt und uns die Freiheit des Handels wiedergegeben. Im Osten ist Alles gestillt, Neues noch nicht aufgebaut. Ein dichter Schlier liegt über der Zukunft. Auf und unter dem Meerespiegel aber leisten unsere Unterseeboote ihre schwere Arbeit, die den zähen Willen Englands brechen soll und brechen wird. Wie ein Frühlingsregen geht es durch das Land. Bauend auf uns selbst und auf Gottes Willen trotzen wir den Sturm, die noch über uns hinwegbrausen werden. Nur der Schwache wird kleinmütig und verzagt, wenn sich vor ihm Hindernisse türmen. Des Staates Kräfte wachsen und spannen sich, je wichtiger die Widerstände werden, die sich seinem Willen entgegenstellen. Der Glaube an uns selbst wird uns Kraft verleihen, Sieger zu bleiben in den Entzungen der Heimat und in den Kämpfen auf allen Fronten. Die Rede des Kriegsministers hinterließ einen tiefen Eindruck im Hause.

### Keine Einschränkung des deutschen Seesperregebietes.

Berlin, 28. März. Die Christianianer Zeitung „Verdensgang“ vom 14. März schrieb unter der Überschrift „Einschränkung des deutschen Seesperregebietes“ folgendes: Verbandsweise erzählen, daß in den letzten zwei Tagen die deutschen Unterseeboote von einem großen Schwarm von Unterseebooten, die England losgelassen habe, unwiderstehlich gegen Helgoland getrieben werden. Da die Deutschen also nicht länger ihre ganze Sperrgebietzone aufrechterhalten können, soll es nicht verwundern, wenn sie eine Mitteilung herausgeben, daß sie gewisse Teile der Sperrzone freigeben.

Wir hören — besonders in der allerletzten Zeit — von seiten der norwegischen Presse in Sachen der deutschen Unterseeboottkriegführung einen Ton, der bereits von deutschen Blättern in gebührender Weise zurückgewiesen worden ist. Handelte es sich dabei bisher meist um sensationelle Schauer-geschichten über angebliche Grausamkeiten deutscher Unterseebootsbesatzungen, so schlägt jetzt „Verdensgang“ eine andere Saite an. Diese Zeitung hofft den Hund hinter dem Ofen hervorzuholen, indem sie Schwärme von englischen Unterseebooten gegen die deutschen Unterseeboote losläßt, um so die deutsche Reichsleitung zu Einschränkungen in der Sperrgebietserklärung zu veranlassen. Der Versuch ist eigentlich zu plump und naiv, als daß er von einem vernünftigen norwegischen Leser ernst genommen werden könnte, doch sei im Hin-